

Aussetzungen – Quotrix

Gemäß §11 des QUOTRIX Regelwerkes werden die nachfolgend aufgeführten Wertpapiere von 20.00 Uhr bis 22:00 Uhr des angegebenen Handelstages ausgesetzt.

Datum	ISIN	Name
03.01.2018	DE0001135390	Bundesrep.Deutschland 3,25 %
03.01.2018	DE0001135374	Bundesrep.Deutschland 3,75 %
03.01.2018	DE0001135275	Bundesrep.Deutschland 4 %
03.01.2018	DE0001135341	Bundesrep.Deutschland 4 %
03.01.2018	DE0001135176	Bundesrep.Deutschland 5,50 %
03.01.2018	DE0001135069	Bundesrep.Deutschland 5,625 %
03.01.2018	DE0001134922	Bundesrep.Deutschland 6,25 %
03.01.2018	DE0001135143	Bundesrep.Deutschland 6,25 %
03.01.2018	DE0001135424	Bundesrep.Deutschland Anl.v.2010
03.01.2018	DE0001135465	Bundesrep.Deutschland Anl.v.2011

Market Maker: ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank (4286)

Aussetzungen und Wiederaufnahmen – Regulierter Markt

Name	ISIN	Aussetzung / Uhr	Wiederaufnahme / Uhr	Xontro	Quotrix
BABCOCK-BSH AG O.N.	DE0005284004	11.05.2017 / 17:25 b.a.w.		X	

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (Anleihen – 4258; Aktien – 4270; Fonds – 4271)

Market Maker: ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank (4286)

Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
unter dem EUR 25.000.000.000,-
Covered Notes Debt Issuance Programme vom 2. Juni 2017
zu begebende gedeckte Schuldverschreibungen

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
unter dem EUR 25.000.000.000,-
Debt Issuance Programme vom 2. Juni 2017
zu begebende Schuldverschreibungen

Sparkasse KölnBonn, Köln
unter dem
EUR 4.000.000.000,- Debt Issuance Programme vom 14. September 2017
zu begebende Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

Bekanntmachungen

Bekanntmachung Nr. 18 / 7 R 001

Technische Störung

Aufgrund technischer Probleme im elektronischen Handelssystem Quotrix seit dem 2.1.2018, 8:00 Uhr, sind die Abläufe von Eröffnungsauktion und Inside-Match-Prozess teilweise gestört.

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
2. Januar 2018

Bekanntmachung 17/7 R 022

Änderung der Börsenordnung der Börse Düsseldorf

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im Dezember 2017 die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung an der Börse Düsseldorf beschlossen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten wurde der 2.1.2018 bestimmt. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 21.12.2017 genehmigt.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

„§ 1 Geschäftszweige. (1) Die Börse Düsseldorf dient dem Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) den in § 2 Absatz 2 Börsengesetz genannten Finanzinstrumenten und Edelmetallen.

(2) Die Ermittlung des Börsenpreises erfolgt durch mit der Feststellung des Börsenpreises betraute Unternehmen (Skontroführer) und hierüber oder stattdessen in elektronischen Handelssystemen.

(3) Die Geschäftsführung kann die Benutzung von Börseneinrichtungen mit Zustimmung des Börsenrates auch für andere als die in Absatz 1 erwähnten Geschäftszweige gestatten, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sie kann in Ausführungsbestimmungen auch einzelne Gruppen von Finanzinstrumenten vom Handel an der Wertpapierbörsen ausschließen. Den Handelsteilnehmern wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 4 Aufgaben des Börsenrates. (1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass der Börsenordnung, der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse, der Gebührenordnung, der Zulassungsordnung für Börsenhändler und der Handelsordnung für den Freiverkehr, jeweils als Satzung,

2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 3. Überwachung der Geschäftsführung,
 4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 5. Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen,
 6. Stellungnahme zu Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen sowie zur Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten, die für den Börsenbetrieb wesentlich sind, auf ein anderes Unternehmen,
 7. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
- 8. Erlass einer Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer.**

Der Börsenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Börsenrat nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

(3) Die Geschäftsführung legt Fragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Börsenrat zur Zustimmung vor

§ 9 Börsenleitung. (1) Die Leitung der Börse obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführer werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig. Sie müssen zuverlässig sein und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen.

(2) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zum Erlass der in den Regelwerken der Wertpapierbörsen genannten Ausführungsbestimmungen und Anordnungen berechtigt.

(3) Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung. (1) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,

2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Börse zu regeln, Ort und Zeit des Börsenhandels zu bestimmen,

3. die Art der Preisermittlung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des

Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels festzulegen,

4. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die Wertpapierbörsen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Geschäftsbedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,

5. zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen auf deren Antrag mit der Feststellung von Börsenpreisen zu betrauen,

6. Zulassung von Skontroführern und Verteilung der Skontren für Wertpapiere, die zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen sind,

7. Zulassung von Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontroführer bei der Skontroführung zu handeln,

7a. Beauftragung von Unternehmen als Market Maker und der für sie handelnden Personen im elektronischen Handelssystem Quotrix sowie Verteilung der Finanzinstrumente zum Market Making unter den Market Makern,

8. über die Zulassung und die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt zu entscheiden,

9. mindestens drei inländische Zeitungen mit überregionaler Bedeutung zu Bekanntmachungsblättern für die vorgeschriebenen Veröffentlichungen (überregionale Börsenpflichtblätter) zu bestimmen,
10. die Ordnung an der Börse aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen, zum Beispiel der EDV-Anlagen sicherzustellen; sie hat hierfür geeignete Maßnahmen zu treffen,
11. über die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung der Preisfeststellung von Wertpapieren, sowie die Unterbrechung des Börsenhandels oder der Preisfeststellung zu entscheiden,
12. eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen.

13. Erlass von Ausführungsbestimmungen auf Grundlage der Regelwerke der Wertpapierbörse.

(2) Die Wertpapierbörse wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 15 Antrag auf Zulassung. (1) Zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel ist eine Zulassung erforderlich, über die die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag entscheidet. Der Antragsteller wird als Unternehmen (Handelsteilnehmer) zugelassen. Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung ist unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das Unternehmen am Börsenhandel teilnehmen soll.

(2) Zweigniederlassungen eines zugelassenen Unternehmens können auf schriftlichen Antrag als selbständige Börsenteilnehmer zugelassen werden.

(3) Die Zulassung kann auf die Teilnahme an einem elektronischen Handelssystem beschränkt sein.

(4) Unternehmen können auf Antrag mit der Beschränkung zugelassen werden, dass sie sich nicht selbst als Vertragspartei bezeichnen dürfen.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen. (1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 16 ist zu erteilen, wenn

1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat; diese ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapiergeschäft befähigt.

2. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse Düsseldorf geschlossenen Geschäfte sichergestellt ist,

3. der Antragsteller ein Eigenkapital von mindestens Euro 50.000 nachweist, es sei denn, er ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberschages beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen,

4. bei dem Antragsteller, der nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.

5. zwischen dem Handelsteilnehmer und den in Quotrix als Market Maker zugelassenen Unternehmen ein Abwicklungsweg abgestimmt wurde. Nachträgliche Änderungen dieses Abwicklungsweges sind der Börse anzugeben. Die Geschäftsführung kann Abwicklungswege ablehnen.

(2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Ziffer 2 ist erfüllt, wenn der Antragsteller eine zur Abwicklung seiner Börsengeschäfte geeignete und bedarfsmäßig besetzte Geschäftsstelle unterhält oder an eine technische Einrichtung der Börse angeschlossen ist, die die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte am Börsenplatz sicherstellt sowie die Erfüllung seiner Börsengeschäfte über eine Filiale der Deutschen Bundesbank und eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz

anerkannte Wertpapiersammelbank vornimmt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich, dass der Teilnehmer selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearingbank unterhält; vorstehend bezeichnete Teilnehmer und Clearingbanken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Abs. 1 Ziff. 2 unbeschadet der Vorschrift des Satz 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen. Die Geschäftsführung kann auf Antrag des Unternehmens abweichende Abwicklungslösungen zulassen, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der abgeschlossenen Börsengeschäfte sichergestellt ist.

(3) Die Nutzung von elektronischen Auftragseingabesystemen hat unter Beachtung der Vorgaben des Artikel 7 Absatz 1 der DelVO (EU) 2017/584 der Kommission vom 14. Juli 2016 zu erfolgen. Die Wertpapierbörse führt hierzu eine Due-Diligence-Prüfung von Antragstellern sowie eine jährliche risikobasierte Bewertung von Handelsteilnehmern im Hinblick auf diese Bedingungen durch.

§ 18 Zulassung von Börsenhändlern. Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zugelassenes Unternehmen an der Börse und/oder im elektronischen Handel Börsengeschäfte abzuschließen (Börsenhändler), sind zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung i.S.d. § 19 Abs. 5 und 6 BörsG haben. Sie können nur jeweils für ein Unternehmen zugelassen werden. Die Zulassung von Börsenhändlern erfolgt in Übereinstimmung mit der Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Börse Düsseldorf.

§ 21 Sonstige Börsenbesucher - Gäste. (1) Das Recht, die Börse ohne Befugnis zur Teilnahme am Handel zu besuchen, können erhalten

1. Personen, die früher als Börsenhändler in der Stellung eines Geschäftsinhabers, Vorstandsmitgliedes oder eines Prokuristen zur Teilnahme am Handel zugelassen waren und eine gewerbliche Tätigkeit an der Börse nicht mehr ausüben, sowie ehemalige Kursmakler und Kursmaklerstellvertreter,
2. Berichterstatter und Angestellte der Wirtschaftspresse, des Rundfunks oder des Fernsehens,
3. Hilfspersonal (z.B. technisches Personal und Boten).

(2) Das Recht zum Börsenbesuch nach Absatz 1 wird ohne Befristung erteilt. Es kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Soweit Personen als Angehörige eines bestimmten Unternehmens zugelassen wurden, erlischt ihre Zulassung beim Ausscheiden aus diesem Unternehmen oder wenn das Unternehmen den Wegfall der Berechtigung schriftlich mitteilt.

(3) Die Geschäftsführung kann Gästen den Zutritt zur Börse gestatten.

§ 21 Direkter Elektronischer Zugang / Direct Electronic Access (DEA). (1) Handelsteilnehmer dürfen nach vorheriger Anzeige gegenüber der Geschäftsführung ihren Kunden über einen direkten elektronischen Zugang gemäß § 2 Abs. 9 BörsG (mit Ausnahme des dort erwähnten geförderten Zugangs) die elektronische Übermittlung von Aufträgen an ihre internen elektronischen Systeme zur automatisierten Weiterleitung an die Handelssysteme der Börse gemäß § 1 Abs. 2 unter Anzeige der CBF-Nummer des Handelsteilnehmers anbieten. Die Handelsteilnehmer sind zur Einhaltung der Vorschriften des § 77 WpHG sowie der Bestimmungen des III. Kapitels der Delegierte Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission vom 19. Juli 2016 verpflichtet.

(2) Das Anbieten eines DEA darf nur erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere

1. der Handelsteilnehmer seine Kunden mit der erforderlichen Sorgfalt auswählt,
2. der Handelsteilnehmer sicherstellt, dass seine Kunden das Regelwerk der Wertpapierbörse einhalten und
3. der Handelsteilnehmer Kontrollen einschließlich Vor- und Nachhandelskontrollen einrichtet, die sicherstellen, dass Aufträge seiner Kunden nicht gegen das Regelwerk der Wertpapierbörse verstossen, insbesondere nicht den ordnungsgemäßen Börsenhandel beeinträchtigen oder marktmissbräuchlich sind. Im Rahmen der Vorhandelskontrolle hat der Handelsteilnehmer sicherzustellen, dass Aufträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen sowie solche, die außerhalb der vom Handelsteilnehmer bestimmten Parameter liegen, durch den Handelsteilnehmer zurückgewiesen werden. Soweit diese Verpflichtung im Rahmen der Vorhandelskontrolle nicht

sichergestellt werden kann, hat der Handelsteilnehmer diese Orders im Rahmen der Nachhandelskontrolle zu überwachen und soweit möglich zukünftig in die Vorhandelskontrolle einzubeziehen.

(3) Handelsteilnehmer, die ihren Kunden DEA anbieten, bleiben im Rahmen der börsenrechtlichen Vorschriften für deren Einhaltung verantwortlich. Sie bleiben weiter gegenüber der Börse für alle übermittelten Aufträge und alle Geschäfte, die unter Verwendung ihres Handelscodes, insbesondere ihrer CBF-Nummer, geschlossen werden, haftbar.

(4) Aufträge, die über einen DEA an die Börse übermittelt werden, sind gemäß der Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zu kennzeichnen.

(5) Die Börse kann die internen Risikokontrollsysteme von Handelsteilnehmern, die ihren Kunden DEA anbieten, überprüfen, wenn Zweifel an der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Börsenhandels sowie der ordnungsgemäßen Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte bestehen.

(6) Die Geschäftsführung kann einem Handelsteilnehmer das Anbieten eines DEA untersagen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind oder nachträglich wegfallen.

§ 23 Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung. (1) Die Zulassung eines Unternehmens erlischt durch dessen schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Die Börsenkarten sind zurückzugeben.

(2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in den §§ 16 bis 19 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie hat die Zulassung zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung, ob einer der Tatbestände des Absatz 2 vorliegt, kann die Geschäftsführung von dem zugelassenen Unternehmen und/oder dem Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.

(4) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss (§ 22 BörsG) Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung nach §§ 16 bis 19 rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Die Geschäftsführung ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

(5) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in den §§ 16 bis 19 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.

(6) Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von festgesetzten Gebühren angeordnet werden.

(7) Für die Dauer des Ruhens der Zulassung eines Unternehmens ruht die Zulassung ihrer Börsenhändler, sie entfällt bei Wegfall der Zulassung des Unternehmens.

(8) Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat die Börsengeschäftsführung das nicht übertragbare Recht, ein zur Wertpapierbörsen zugelassenes Unternehmen zeitweilig oder auf Dauer von der Systemnutzung im elektronischen Handel auszuschließen, wenn dieses gegen die hierfür festgesetzten Regelungen verstößt oder die Sicherheit des Handels oder des elektronischen Systems gefährdet.

(9) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.

(10) Die Geschäftsführung kann die von den einzelnen Handelsteilnehmern auf dem (jeweiligen) Handelssystem erzeugte Last messen und im Falle eines Missbrauchs gegenüber einzelnen Handelsteilnehmern die unverzügliche Reduzierung maschinell erzeugter und in elektronischer Form eingespielter Aufträge anordnen. Bei Zu widerhandlung gegen eine solche Anordnung können die betroffenen Handelsteilnehmer nach Abs. 8 von der Nutzung des betreffenden Handelssystems ausgeschlossen werden. Hierauf ist in der Anordnung hinzuweisen.

§ 29 Feststellung der Börsenpreise; Limitkontrollsystem. (1) Die Börsenpreise (Kurse) werden durch Skontroführer nach Maßgabe der Geschäftsführung in Prozent des Nennbetrages oder in Euro je Stück festgestellt.

(2) Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Marktlage des Börsenhandels entspricht. Bei der Ermittlung der Börsenpreise können auch Preise einer anderen Börse, eines organisierten Marktes mit Sitz im Ausland oder eines multilateralen Handelssystems i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 WpHG berücksichtigt werden. Die Skontroführer und skontroführenden Personen haben alle zum Zeitpunkt der Feststellung vorliegenden Aufträge gleich zu behandeln. Sie können fehlerhaft festgestellte Preise rückwirkend korrigieren, soweit andernfalls die Qualität des festgestellten Preises als Börsenpreis erkennbar beeinträchtigt ist. Die Korrektur hat unverzüglich unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle zu erfolgen. Sie kann grundsätzlich bis zum Beginn der Preisfeststellung am folgenden Börsentag oder - falls der folgende Tag kein Börsentag, sondern ein Erfüllungstag sein sollte - im Laufe dieses Tages vorgenommen werden.

(3) Wird ein Skontroführer mit einer Kompensation zu einem bestimmten Preis beauftragt, hat er dabei alle ihm vorliegenden Aufträge zu berücksichtigen.

(34) Die Geschäftsführung entscheidet über die Einzelheiten der Preisfeststellung, soweit in dieser Börsenordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie kann insbesondere

- Mindestanforderungen für die Preisfeststellung festlegen;
- für einzelne oder mehrere Wertpapiere weitere Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Skontroföhrung bestimmen;
- weitere Anforderungen technischer, zeitlicher und inhaltlicher Art an die ordnungsgemäße Feststellung von Börsenpreisen und die Ausführung von Aufträgen durch die Skontroföhrer feststellen; hierzu gehört insbesondere die Festlegung von Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) unter Berücksichtigung von 26b Börsengesetz.

Alle von der Geschäftsführung nach dieser Vorschrift getroffenen Entscheidungen sind zu veröffentlichen.

(45) Die Geschäftsführung kann einem Skontroföhrer auf Antrag den Einsatz von elektronischen Systemen zur automatisierten Preisfeststellung gestatten, wenn sichergestellt ist, dass die auf diese Weise festgestellten Preise den Anforderungen genügen, die vom Börsengesetz, dieser Börsenordnung oder von der Geschäftsführung gemäß Absatz 3 4 an einen Börsenpreis gestellt werden.

(56) Ist ein eingegangener Kundenauftrag nicht sofort ausführbar, muss der Skontroföhrer diesen Auftrag mit einem elektronischen Limitkontrollsyste permanent auf seine Ausführbarkeit überprüfen. Das Limitkontrollsyste muss die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- a. Es muss fortlaufend alle eingehenden und im Orderbuch befindlichen Aufträge auf ihre Ausführbarkeit gegen den eigenen aktuellen Quote, andere Kundenorders oder den bzw. die ggf. vorgesehenen Referenzmärkte (ggf. unter Berücksichtigung der Markttiefe und eines vom Skontroföhrer definierten Auf- oder Abschlages) prüfen und eine Ausführbarkeit unverzüglich anzeigen.
- b. Es muss unverzüglich Stop-Loss-Aufträge bei Erreichen des Geldpreises des eigenen aktuellen Quotes oder des Geldpreises des oder der ggf. vorgesehenen Referenzmärkte (ggf. unter Berücksichtigung der Markttiefe und eines vom Skontroföhrer definierten Auf- oder Abschlages) anzeigen.
- c. Es muss unverzüglich Stop-Buy-Aufträge bei Erreichen des Briefpreises des eigenen aktuellen Quotes oder des Briefpreises des oder der ggf. vorgesehenen Referenzmärkte (ggf. unter Berücksichtigung der Markttiefe und eines vom Skontroföhrer definierten Auf- oder Abschlages) anzeigen.
- d. Es muss börsentäglich alle Ausführungszeiten protokollieren und alle Aufträge kennzeichnen, die trotz angezeigter Ausführbarkeit innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht ausgeführt wurden.

(67) Die Geschäftsführung kann weitere Bestimmungen über Art und Beschaffenheit des Limitkontrollsyste treffen, die bekannt zu machen sind.

(78) Die Skontroföhrer haben der Geschäftsführung die Einhaltung der Mindestanforderungen an ein Limitkontrollsyste gemäß Abs. 5-6 und Abs. 6-7 auf Nachfrage in geeigneter Weise nachzuweisen. Die gemäß Abs. 5-6 d. erstellten Protokolle sind der Handelsüberwachungsstelle bis zum Beginn des nächsten Erfüllungstages in elektronischer Form zuzuleiten.

§ 33 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung.¹ Der Skontroführer hat nach Maßgabe der Ausführungsmöglichkeiten der vorliegenden Aufträge bei der Preisfeststellung folgende Zusätze und Hinweise zu verwenden:

I. Zusätze:

Zu den festgestellten Börsenpreisen müssen bei Nummer 1 bis 5 außer den unlimitierten Kauf- und Verkaufsaufträgen alle über dem festgestellten Börsenpreis limitierten Kaufaufträge und alle unter dem festgestellten Börsenpreis limitierten Verkaufsaufträge ausgeführt sein. Inwieweit die zum festgestellten Börsenpreis limitierten Kauf- und Verkaufsaufträge ausgeführt werden konnten, ergeben die Zusätze.

1. bz oder Börsenpreis ohne Zusatz = bezahlt: Alle Aufträge sind ausgeführt;
2. bG = bezahlt Geld: Die zum festgestellten Börsenpreis limitierten Kaufaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weitere Nachfrage;
3. bB = bezahlt Brief: Die zum festgestellten Börsenpreis limitierten Verkaufsaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weiteres Angebot;
4. ebG = etwas bezahlt Geld: Die zum festgestellten Börsenpreis limitierten Kaufaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
5. ebB = etwas bezahlt Brief: Die zum festgestellten Börsenpreis limitierten Verkaufsaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
6. ratG = rationiert Geld: Die zum Börsenpreis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kaufaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
7. ratB = rationiert Brief: Die zum Börsenpreis und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkaufsaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
8. * = Sternchen: Kleine Beträge konnten ganz oder teilweise nicht gehandelt werden.

II. Hinweise:

Außerdem werden folgende Hinweise verwendet:

1. G = Geld: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
2. B = Brief: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot;
3. - = gestrichen: ~~Ein Börsenpreis konnte nicht festgestellt werden~~ Unterbrechung;
4. - G = gestrichen Geld: Ein Börsenpreis konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitierte Nachfrage;
5. - B = gestrichen Brief: Ein Börsenpreis konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitiertes Angebot;
6. - T = gestrichen Taxe: Ein Börsenpreis konnte nicht festgestellt werden; der Preis ist geschätzt;
7. - GT = gestrichen Geld/Taxe: Ein Börsenpreis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Nachfrageseite geschätzt ist;
8. - BT = gestrichen Brief/Taxe: Ein Börsenpreis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Angebotsseite geschätzt ist;

¹ **Zusätze bei der Zuteilung von Wertpapieren während der Zeichnungsphase.** Bei Zeichnungen über das börsliche Handelssystem müssen im Rahmen der außerbörslichen Feststellung der Zuteilungspreise im Primärmarkt nach Maßgabe der Ausführungsmöglichkeiten der vorliegenden Zeichnungsaufträge die nachfolgenden besonderen Zusätze verwendet werden:

1. P = Primärmarkt: Alle Zeichnungsaufträge sind ausgeführt;
2. bGP = bezahlt Geld Primärmarkt: Die zum festgestellten Zuteilungspreis limitierten Zeichnungsaufträge müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weitere Nachfrage;
3. bBP = bezahlt Brief Primärmarkt: Die zum festgestellten Zuteilungspreis angebotenen Wertpapiere müssen nicht vollständig zugeteilt sein; es bestand weiteres Angebot;
4. ratGP = rationiert Geld Primärmarkt: Die zum Zuteilungspreis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Zeichnungsaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
5. ratBP = rationiert Brief Primärmarkt: Die zum Zuteilungspreis angebotenen Wertpapiere konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
6. BP = Brief Primärmarkt: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot.

9. ex D = nach Dividende: Erste Notiz unter Abschlag der Dividende;
10. ex A = nach Ausschüttung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausschüttung;
11. ex BR = nach Bezugsrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bezugsrechts;
12. ex BA = nach Berichtigungsaktien: Erste Notiz nach Umstellung des Börsenpreises auf das aus Gesellschaftsmitteln berichtigte Aktienkapital;
13. ex SP = nach Splitting: Erste Notiz nach Umstellung des Börsenpreises auf die geteilten Aktien;
14. ex ZS = nach Zinsen: Erste Notiz unter Abschlag der Zinsen;
15. ex AZ = nach Ausgleichszahlung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausgleichszahlung;
16. ex BO = nach Bonusrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bonusrechts;
17. ex abc = ohne verschiedene Rechte: Erste Notiz unter Abschlag verschiedener Rechte;
18. ausg = ausgesetzt: Die Notierung ist ausgesetzt; ein Ausruf ist nicht gestattet;
19. - Z = gestrichen Ziehung: Die Notierung der Schuldverschreibung ist wegen eines Auslosungstermins ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt zwei Börsentage vor dem festgesetzten Auslosungstag und endet mit Ablauf des Börsentages danach;
20. C = Kompensationsgeschäft: Zu diesem Preis wurden ausschließlich Aufträge ausgeführt, bei denen Käufer und Verkäufer identisch waren. Der Hinweis „C“ wird bei einem Umsatz von einem Stück auch bei einem Kompensationsgeschäft des Skontroföhrers zum Zwecke der Auslösung einer Stop-Order verwendet;
21. H = Hinweis: Auf Besonderheiten wird gesondert hingewiesen.

Gespannte Börsenpreise sind nicht zulässig.

§ 34 Preisfeststellung im fortlaufenden Handel. (1) Vor der Feststellung eines Börsenpreises hat der Skontroföhrer die aus Angebot und Nachfrage ermittelte Spanne bekannt zu geben, innerhalb derer die Preisfeststellung erfolgen soll; den Handelsteilnehmern müssen die Angebote zugänglich und deren Annahme möglich sein. Die Bekanntgabe einer Spanne ist entbehrlich, wenn der Skontroföhrer auf im Markt bekannt gegebene Angebote und Nachfragen eingeht.

(2) Bei der Börsenpreisfeststellung im fortlaufenden Handel hat der Skontroföhrer die ihm vorliegenden Aufträge zu berücksichtigen.

(3) Durch das Ausrufen einer Spanne oder von Geld- und/oder Briefpreisen soll der Marktausgleich bei möglichst geringer Abweichung zum letzten notierten Preis erzielt werden.

(4) Im Übrigen gelten die Grundsätze für die Feststellung gerechneter Preise sinngemäß sowie die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf.

§ 37 Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen und bei erheblichen Preisschwankungen. (1) Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen, so können die Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle eine schriftliche Erklärung des Skontroföhrers über bestimmte Tatsachen fordern und durch Einsicht in die Tage- und Handbücher der Skontroföhrer, in das EDV-System oder in anderer Weise den Sachverhalt ermitteln.

(2) Bei erheblichen Preisschwankungen ist die Preisfeststellung im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle vorzunehmen. Nähere Regelungen über das Verfahren bei erheblichen Preisschwankungen sind in den Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf zu treffen.

§ 38 Verhandelstransparenz; Bekanntgabe von Preisen und Umsätzen. (1) Für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die zum Handel im regulierten Markt zugelassen oder in den regulierten Markt einbezogen sind, werden soweit vorliegend der Preis des am höchsten limitierten Kaufauftrags und des am niedrigsten limitierten Verkaufauftrags und das zu diesen Preisen handelbare Volumen veröffentlicht.

(2) Die Börsenpreise sowie das Volumen und der Zeitpunkt der Börsengeschäfte werden unverzüglich, jedoch nicht später als nach drei Minuten, veröffentlicht. Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroföhrer. Die Skontroföhrer an der Wertpapierbörsen erheben Entgelte für die Preisfeststellung bei der Vermittlung von Börsengeschäften. Einzelheiten zum Entgeltgläubiger, Entgeltschuldner und zur Höhe des Entgeltes sind in Anlage geregelt, die Bestandteil dieser Börsenordnung ist.

§ 40 Preisbildung und Referenzmarkt. Die Börsenpreise bilden sich im elektronischen Handelssystem Quotrix auf der Basis eines Market Maker – Systems sowie durch die Zusammenführung von Aufträgen innerhalb des Limit-Order-Managementsystems.

(2) Der Market Maker ist grundsätzlich verpflichtet, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage dem Handelsteilnehmer auf Anfrage einen aus Geld- und Briefpreis bestehenden Quote nebst einem Volumen zu nennen, für

das dieser Quote gilt (Stillhaltevolumen). ~~Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei der Quotierung die Preise an anderen Börsen beziehungsweise organisierten Märkten (Referenzmärkte) zu berücksichtigen sind.~~ Nimmt der Handelsteilnehmer den Quote innerhalb eines von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitraums an, kommt das Geschäft zustande.

(3) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei der Quotierung die Preise an anderen Börsen beziehungsweise organisierten Märkten (Referenzmärkte) zu berücksichtigen sind. Sie legt zudem die Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) unter Berücksichtigung von 26b Börsengesetz fest.

(4) Regelungen über das Verfahren bei erheblichen Preisschwankungen sind in den Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf zu treffen.

(5) Der Market Maker kann innerhalb eines von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitraums von dem Geschäft zurücktreten, wenn sich zwischen der Stellung des Quote und dem Eingang der Annahme die Marktlage wesentlich verändert hat.

(6) Näheres regelt das von der Geschäftsführung gemäß § 48 zu erlassende Regelwerk Quotrix.

§ 42 Dauer und Beendigung der Zulassung als Market Maker. (1) Die Dauer der Zulassung als Market Maker wird von der Geschäftsführung bestimmt. Sie ~~darf soll~~ nicht länger als fünf Jahre betragen. Kündigungen aus wichtigem Grund sind ohne die Einhaltung von Fristen möglich.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung als Market Maker gemäß § 41 nicht mehr vorliegen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Quotierung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist.

(3) Die Beauftragung und die Kündigung der Market Maker sind bekannt zu geben.

§ 46 Entgeltordnunge; Kosten. Für den Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften in Quotrix werden weder von den Handelsteilnehmern noch von deren Kunden Entgelte erhoben.

§ 47 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung der Daten. (1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden im EDV-System der Börse gespeichert.

(2) Die zustande gekommenen Börsenpreise werden veröffentlicht. Art und Umfang der Veröffentlichung werden vorab durch die Geschäftsführung bekannt gemacht bestimmt.

(3) Aus dem elektronischen Handelssystem Quotrix empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

§ 48a Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels. (1) Die Geschäftsführung kann den Handel von Wirtschaftsgütern und Rechten

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint,
2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

(2) Betrifft die Aussetzung des Handels ein Finanzinstrument im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU, so setzt die Geschäftsführung auch den Handel von mit diesem Finanzinstrument verbundenen Derivaten im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 4 bis 10 dieser Richtlinie aus, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele der Aussetzung des Handels mit dem zugrunde liegenden Finanzinstrument erforderlich ist. Das Gleiche gilt für eine Einstellung des Handels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

(3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz-Absatz 1 und 2 und macht diese bekannt.

(24) Die Geschäftsführung kann weiterhin

1. den Börsenhandel insgesamt, in Teilmärkten oder in einzelnen Wertpapieren unterbrechen,
2. die Preisfeststellung unterbrechen,
3. den Zugang zum Handelssystem für einzelne oder eine Vielzahl von Marktteilnehmern unterbrechen,

wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist. In Fällen des Absatzes 2-4 Nr. 3 steht das System den anderen Handelsteilnehmern weiterhin zur Verfügung, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gewährleistet erscheint

(35) In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2-4 Nr. 1 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer nicht zulässig. Im Falle des Absatzes 2-4 Nr. 2 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer zulässig, an denen sich Skontroführer zur Sicherung bestehender Aufgabe- und Eigengeschäftspositionen beteiligen dürfen.

(46) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung der Notierung ~~muss durch Einstellen in die EDV Systeme oder sonst in geeigneter Weise müssen gemäß § 62~~ bekannt gegeben werden.

§ 48b Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Aufträgen. (1) ~~Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Aufträge zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Handelsteilnehmer unmittelbar an der Börse handelt oder ob er Orders im Wege des Order-Routings über einen anderen Handelsteilnehmer an die Börse übermitteln lässt.~~

~~(2) Die Aufträge sind bei Eingabe in die Börsen EDV sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe, Änderung und Löschung der aus diesen Handelsalgorithmen resultierenden Aufträge in die Börsen EDV zu übermitteln. Die Kennzeichnung der erzeugten Aufträge und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten der Börsen EDV zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein.~~

~~(3) Die Geschäftsführung kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.~~

§ 48eb Order-Transaktions-Verhältnis. (1) ~~Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, innerhalb eines Monats ein angemessenes Verhältnis zwischen den Ordereingaben, Änderungen und Löschungen zu den tatsächlich ausgeführten Geschäften zu gewährleisten. Das Order-Transaktions-Verhältnis wird jeweils für ein Wertpapier und anhand des zahlenmäßigen Volumens der jeweiligen Aufträge und Geschäfte bestimmt. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in den Ausführungsbestimmungen für jedes Wertpapier ein Order-Transaktions-Verhältnis festzulegen.~~

~~(2) Bei der Festlegung des Order-Transaktions-Verhältnisses berücksichtigt die Geschäftsführung die Art der Preisfeststellung, die unterschiedlichen Wertpapiergattungen, die Anzahl der Auftragseingaben, Änderungen und Löschungen und der tatsächlich ausgeführten Geschäfte innerhalb eines Monats, die Liquidität des Wertpapiers und die Funktion, die die Handelsteilnehmer wahrnehmen. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist so zu bemessen, dass die Feststellung marktgerechter Preise gewährleistet ist.~~

~~(3) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des betreffenden Marktteilnehmers für die Dauer von bis zu sechs Monaten anordnen. Bei einem wiederholten Verstoß kann die Geschäftsführung die Zulassung widerrufen. § 23 Abs. 8 bleibt unberührt. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, innerhalb eines Handelstages ein angemessenes Verhältnis zwischen nicht ausgeführten Aufträgen und Geschäften zu gewährleisten (Order-Transaktions-Verhältnis). Die Geschäftsführung legt entsprechend der Delegierte Verordnung (EU) 2017-566 für jedes Wertpapier ein Order-Transaktionsverhältnis fest, das von den Handelsteilnehmern nicht überschritten werden darf. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der von der Geschäftsführung erlassenen Ausführungsbestimmungen.~~

~~(2) Hält ein Handelsteilnehmer das Order-Transaktions-Verhältnis nicht ein, kann die Geschäftsführung Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, um Verletzungen zukünftig zu vermeiden. Dazu zählen insbesondere die Ermahnung und Abmahnung des Handelsteilnehmers sowie der vorübergehende Ausschluss vom Handel. Vor dem Ausschluss vom Handel setzt die Geschäftsführung dem Handelsteilnehmer eine angemessene Frist zur Ergreifung von Maßnahmen, welche die Einhaltung des Order-Transaktions-Verhältnisses gewährleisten. Die Frist wird so bemessen, dass der Handelsteilnehmer ausreichend Zeit hat, diejenigen seiner Kunden zu informieren, deren Orderverhalten ursächlich für das Überschreiten des Order-Transaktions-Verhältnisses ist.~~

§ 48c Excessive Usage Fee. Für die übermäßige Nutzung des Handelssystems, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Ordereingaben, -änderungen und -löschungen im Verhältnis zu den tatsächlich ausgeführten Geschäften, hat der Marktteilnehmer eine Excessive Usage Fee zu entrichten. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zu der Excessive Usage Fee und deren Höhe zu treffen.

§ 48d Anforderungen an die Auftragserteilung. (1) Aufträge sind von den Handelsteilnehmern in der Weise in die EDV-Systeme einzugeben, dass sie sämtliche Auftragsdaten gemäß der Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 enthalten. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zur Auftragsdatenerfassung zu erlassen.

(2) Aufträge, die die von der Geschäftsführung festgelegten Parameter für Volumina und Kurse überschreiten, können abgelehnt werden. Verfahren und Parameter der Vorhandelskontrolle können durch die Geschäftsführung in geeigneter Weise geregelt werden.

§ 48e Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Aufträgen und Handelsalgorithmen. (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 3380 Absatz 1a2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Aufträge zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Handelsteilnehmer unmittelbar an der Börse handelt oder ob er Orders im Wege des Order-Routings über einen anderen Handelsteilnehmer an die Börse übermitteln lässt. Es dürfen nur solche Aufträge erteilt werden, deren zugrundeliegenden Algorithmen gemäß § 26d Börsengesetz getestet wurden. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zur Kennzeichnung nach Satz 1 und zur Auftragserteilung nach Satz 2 zu erlassen.

(2) Die Aufträge sind bei Eingabe in die Börsen-EDV sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe, Änderung und Löschung der aus diesen Handelsalgorithmen resultierenden Aufträge in die Börsen-EDV zu übermitteln. Die Kennzeichnung der erzeugten Aufträge und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten der Börsen-EDV zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zur Auftragsdatenerfassung zu erlassen.

(3) Die Geschäftsführung kann zu Struktur und Format der Kennzeichnung und der Kenntlichmachung nähere Bestimmungen treffen.

§ 48f Sonderform des Algorithmischen Handels. Market-Making-Systeme gemäß § 26c Abs. 2 BörsG sind für die Handelsmodelle der Wertpapierbörsen nicht vorgesehen. Handelsteilnehmer sind nicht berechtigt, Market Making-Strategien zu verfolgen.

IX. Abschnitt. Meldung der UmsätzeTransparenzvorschriften

§ 49 Vor- und Nachhandelstransparenz. (1) Zur Gewährleitung der erforderlichen Transparenz im Zusammenhang mit Börsengeschäften erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2017-587 der Kommission vom 14. Juli 2016 sowie Delegierte Verordnung (EU) 2017-583 der Kommission vom 14. Juli 2016, sofern nicht seitens der Börsenaufsichtsbehörde Befreiungen hiervon ausgesprochen wurden.

(2) Alle Handelsteilnehmer haben der Börse nach näherer Weisung der Geschäftsführung die Umsätze in den von ihnen getätigten Geschäften anzugeben oder deren Erfassung und Anzeige durch dritte Stellen zu gestatten.

(2) Die Geschäftsführung gibt die Umsätze im Präsenzhandel und in elektronischen Handelssystemen bekannt oder lässt diese bekannt geben. Sie ist in gleicher Weise zu Veröffentlichungen befugt, die im Zusammenhang mit dem Marktgeschehen einer geeigneten Unterrichtung des Publikums dienen.

X. Abschnitt. Benutzung von EDV-Einrichtungen

§ 50 (1) Die Börse Düsseldorf hält in dem jeweils vom Börsenrat und der Geschäftsführung beschlossenen Umfang EDV-Anlagen vor, die in einem Rechenzentrum betrieben werden. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung der börslichen EDV-Einrichtungen eingesetzt werden und weder im Eigentum der Börse Düsseldorf stehen noch ihrer Verfügbungsbefugnis unterliegen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börse.

(2) Handelsteilnehmer und Wertpapierbörse synchronisieren die von ihnen im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren nach Maßgabe des § 22a BörsG. Für die Synchronisation ist jeder Handelsteilnehmer selbst verantwortlich.

(3) Alle Handelsteilnehmer haben sich beim Abschluss und der Abwicklung von Börsengeschäften der vom Börsenrat und der Geschäftsführung bestimmten EDV-Anlage zu bedienen, und zwar in dem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Umfang.

(34) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen von EDV-Einrichtungen oder bei den Handelsteilnehmern, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, gelten die von der Geschäftsführung hierfür erlassenen allgemeinen Anweisungen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(45) Die Börse Düsseldorf haftet nur für die sorgfältige Auswahl des Rechenzentrums. Im Übrigen haftet sie generell nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands etc.) oder auf nicht schulhaft verursachte oder nicht von der Börse zu vertretende technische Probleme zurückzuführen sind.

§ 57a Einführung von Wertpapieren zur Notierung im regulierten Markt. (1) Die Geschäftsführung hat die Aufnahme der ersten Notierung der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten zu veranlassen. Der Emittent hat der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.

(2) Vor Aufnahme der Notierung muss die Geschäftsführung die Handelsbedingungen für das einzuführende Wertpapier festsetzen.

(3) Der Beschluss der Geschäftsführung über die Einführung ist bekannt zu machen.

(4) Die zugelassenen Wertpapiere dürfen frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag eingeführt werden.

(54) Die Einbeziehung von Wertpapieren in die fortlaufende Notierung erfolgt auf Antrag des Emittenten oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung. Die Absätze 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Einbeziehung mit der Zustimmung des Emittenten erfolgen muss. Die Geschäftsführung kann für die fortlaufende Notierung maßgebliche Kriterien festlegen.

(5) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zu Form und Inhalt der Anträge, zur Dokumentation und Archivierung ergänzender Unterlagen und Informationen zu erlassen.

Anlage

Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer

§ 1 Erhebung der Entgelte. (1) Die Skontroführer an der Börse Düsseldorf erheben auf der Grundlage der folgenden Vorschriften Entgelte für die Preisfeststellung bei der Vermittlung von Börsengeschäften.

(2) Die in dieser Entgeltordnung geregelten Entgelte sind Höchstsätze. Soweit in dieser Entgeltordnung nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt das Mindestentgelt für ein vermitteltes Börsengeschäft im Sinne des Absatz 1 Euro 0,75. Die Skontroführer sind berechtigt, auf die ihnen nach dieser Entgeltordnung zustehenden Entgelte zu verzichten.

§ 2 Entgelte bei Aktien. Für die Vermittlung von Aktien wird kein Entgelt erhoben. Hiervon erfasst sind alle Gattungen, die vom WM-Datenservice im Schlüsselverzeichnis TAB-GE9 unter dem WM-Schlüssel 1000 (Aktien und aktienähnliche) eingruppiert sind.

§ 3 Entgelte bei Fonds, Bezugsrechten, strukturierten Produkten und sonstigen stücknotierten Wertpapieren. Für die Vermittlung von Fonds, Bezugsrechten, strukturierten Produkten und sonstigen stücknotierten Titeln beträgt das Entgelt 0,8 Promille des Kurswertes. Hiervon erfasst sind alle Gattungen, die vom WM-Datenservice im Schlüsselverzeichnis TAB-GE9 unter dem WM-Schlüssel 3000 (Warrants), 4000 (Zertifikate), 5000 (Fonds) und 6000 (Nebenrechte) eingruppiert sind.

§ 4 Entgelte bei festverzinslichen Wertpapieren, Nullkuponanleihen und Genussscheinen. Für die Vermittlung von festverzinslichen Wertpapieren, Nullkuponanleihen und Genussscheinen wird kein Entgelt erhoben. Hiervon erfasst sind alle Gattungen, die vom WM-Datenservice im Schlüsselverzeichnis TAB-GE9 unter dem WM-Schlüssel 2000 (Rennen und rentenähnliche), 2800 (Anleihen mit zertifikatsähnlicher Struktur) und 6100 (Genussrechte/Genussscheine) eingruppiert sind.

§ 5 Gläubiger des Entgelts. Gläubiger des Entgelts ist der Skontroführer, der das entgeltpflichtige Geschäft vermittelt hat.

§ 6 Schuldner des Entgelts. (1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäfts durch den Skontroführer veranlasst hat, schuldet je ein Entgelt.

(2) Schuldner des Entgelts ist auch, wer die Entgeltpflicht durch eine dem Skontroführer gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.“

Börse Düsseldorf
- Geschäftsführung -
Düsseldorf, 22. Dezember

Bekanntmachung 17/ 7 R 023

Änderung der Gebührenordnung

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im Dezember 2017 die nachfolgenden Änderungen der Gebührenordnung beschlossen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten wurde der 2.1.2018 bestimmt. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 21.12.2017 genehmigt.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

„§ 4 aufgehoben.Besucher. (1) ~~Die ohne das Recht zur Teilnahme am Handel zugelassenen Börsenbesucher (§ 21 BörsO) haben eine Gebühr zu zahlen, die die Geschäftsführung jeweils für ein Kalenderjahr zu einem einheitlichen Jahresbetrag festsetzt, höchstens jedoch mit Euro 25.~~

~~(2) Die Geschäftsführung kann bei Berichterstattern und Angestellten der Wirtschaftspresse, des Rundfunks und des Fernsehens und in besonderen Fällen des Abs. 1 von einer Gebührenerhebung abssehen oder eine Ermäßigung gewähren.~~

Va. Gebühr für die übermäßige Nutzung der Handelssysteme

§ 12a Gebühr für die übermäßige Nutzung der Handelssysteme (Excessive Usage Fee). (1) Für die übermäßige Nutzung der Börsensysteme, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen, wird eine Gebühr erhoben. Die Nutzung der Börsensysteme ist übermäßig, wenn ihre Belastung die Systemstabilität gefährdet.

~~(2) Die Tatbestandsvoraussetzungen einer übermäßigen Nutzung gemäß Absatz 1 sowie die Höhe der Gebühr legt die Geschäftsführung in Ausführungsbestimmungen fest. Die Höhe ist so zu bemessen, dass einer übermäßigen Nutzung der Börsensysteme wirksam begegnet wird. Die Geschäftsführung kann bei ihrer Entscheidung die Funktion berücksichtigen, die ein Handelsteilnehmer ausübt.“~~

Börse Düsseldorf

- Geschäftsführung -

Düsseldorf, 22. Dezember 2017

Bekanntmachung 17/ 7 R 024**Überführung der Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer in die Börsenordnung der Börse Düsseldorf**

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im Dezember 2017 den nachfolgenden Beschluss gefasst. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 21.12.2017 genehmigt.

„Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hebt die Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer vom 1.10.2017 auf. Die Aufhebung tritt zum 2.1.2018 in Kraft.“

Die Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer wird zum selben Zeitpunkt ohne inhaltliche Änderungen als Anhang zu § 38 BörsO in die Börsenordnung aufgenommen.

Börse Düsseldorf
- Geschäftsführung -
Düsseldorf, 22. Dezember 2017

Bekanntmachung 17/ 7 R 025**Änderungen Geschäftsbedingungen der BÖAG Börsen AG für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf**

Der Vorstand der BÖAG Börsen AG hat die nachfolgenden Änderungen der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf erlassen. Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Änderungen gebilligt. Nach Ablauf der in § 25 vorgesehenen Widerspruchsfrist treten die Geschäftsbedingungen mit Wirkung zum 10. Januar 2018 in Kraft. (Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

„§ 2 Einbeziehungsvoraussetzungen. (1) Über die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr entscheidet die Geschäftsführung.

(2) Die besonderen Voraussetzungen für die Einbeziehung von Wertpapieren sowie die Folgepflichten und die weiteren Bestimmungen für das betreffende Wertpapier richten sich danach, ob das Wertpapier im Primärmarkt, allgemeinen Freiverkehr oder Sekundärmarkt notiert. Im Primärmarkt und im allgemeinen Freiverkehr erfolgt die Einbeziehung auf Antrag eines zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmers bzw. eines zugelassenen Kapitalmarktpartners i.S.d. § 12 im Einvernehmen mit dem Emittenten des Wertpapiers. ~~Im allgemeinen Freiverkehr kann eine Einbeziehung auf Antrag eines zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmers im Einvernehmen mit dem Emittenten des Wertpapiers erfolgen~~ Im Sekundärmarkt erfolgt die Einbeziehung auf Antrag eines zum Handel an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmers ohne Mitwirkung des Emittenten des Wertpapiers.

(3) Die besonderen Voraussetzungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr, für welche die Abschnitte III. und IV. keine Regelungen enthalten, werden von der Geschäftsführung gesondert festgelegt. Dasselbe gilt auch für die Einbeziehung von Wertpapieren in den allgemeinen Freiverkehr, bei denen die Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Primärmarkt nicht vollständig gegeben sind.

§ 18 Folgepflichten des Emittenten. (1) Der Emittent ist für die Dauer der Aufnahme eines Wertpapiers in den Primärmarkt verpflichtet,

1. die Geschäftsführung rechtzeitig und fortlaufend über Satzungsänderungen, Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren für die Preisermittlung wesentlichen Umstände zu unterrichten.
- ~~2. in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 bis 3 WpHG Insiderinformationen über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen und die Informationen mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung der Geschäftsführung mitzuteilen;~~
- ~~3.2.~~ spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Jahresfinanzbericht samt Lagebericht nach nationalem Recht oder internationalen Rechnungslegungsstandards zu veröffentlichen. Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, so muss er ausschließlich den Konzernabschluss und Konzernlagebericht übermitteln;
- ~~4.3.~~ spätestens 3 Monate nach Ende eines Geschäftshalbjahres einen Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen, der inhaltlich mindestens den Anforderungen von § 37 w Abs. 3 und 4 WpHG genügt; einer Testierung bedarf es nicht. Ist

der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, so muss er ausschließlich den Konzernabschluss und Konzernlagebericht übermitteln;

5.4. zu Beginn jedes Geschäftsjahres für mindestens das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender zu erstellen und zu veröffentlichen, der Angaben über die wichtigsten Termine zu Emittent und Wertpapier enthält. Hierzu gehören je nach Wertpapierart z.B. Zeit und Ort der Hauptversammlung und Bilanzpressekonferenz, Veröffentlichung von Jahresabschluss und Zwischenbericht sowie Zins- und Tilgungstermine. Jede Änderung dieser Angaben ist vom Emittenten unverzüglich nachzutragen.

6.5. etwaige Nachträge zum Prospekt gemäß § 16 WpHG unverzüglich zu veröffentlichen.

7.6. Im Fall von Änderungen das Datenblatt nach § 14 Absatz 2 Nr. 7 zu aktualisieren.

(2) Die Emittenten von Wertpapieren im Primärmarkt A, B oder C sind ferner verpflichtet,

1. der Börse zusammen mit dem Jahres- oder Halbjahresfinanzbericht die auf den jeweiligen Bericht bezogenen Finanzkennzahlen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 zu übermitteln.
2. die Börse über etwaige Verstöße gegen Covenants zu informieren.

(3) Die Unterlagen und Informationen gemäß Absatz 1 und 2 sowie etwaige Änderungen sind in elektronischer Form an die Börse zu senden. Sie werden auf der Internetseite des Primärmarktes veröffentlicht.

Anhang 2

Mindestinhalte eines Vertrages zwischen Emittenten und einem Antrag stellenden Kapitalmarktpartner (Kapitalmarktpartner-Vertrag) gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 14 AGB Freiverkehr

1. Beratung- und Unterstützung des Emittenten durch den Kapitalmarktpartner

Der Kapitalmarktpartner berät und unterstützt den Emittenten bei der Einhaltung seiner Pflichten im Rahmen des Listings am Primärmarkt, die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr der Börse Düsseldorf ergeben. Derzeit sind dies insbesondere die Folgepflichten:

- fristgerechte Veröffentlichung eines testierten Jahres- sowie eines untestierten Halbjahresfinanzberichtes,
- Erstellung und Führung eines Unternehmenskalenders,
- ~~- Veröffentlichung von potentiell kurserheblichen Insiderinformationen in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 WpHG,~~
- Berechnung und Übermittlung der zu veröffentlichten Finanzkennzahlen.

Börse Düsseldorf

- Geschäftsführung –
Düsseldorf, 22. Dezember 2017

Bekanntmachung 17/ 7 R 026

Änderung der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf

Der Börsenrat der Börse Düsseldorf hat im schriftlichen Umlaufverfahren im Dezember 2017 die nachfolgenden Änderungen der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf beschlossen. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten wurde der 2.1.2018 bestimmt. Die Änderungen wurden von der Börsenaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 21.12.2017 genehmigt.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen.)

„§ 2 Art der Aufträge. (1) Aufträge können dem Makler limitiert oder unlimitiert (billigst oder bestens) erteilt werden.

(2) Aufträge ohne Preisangabe gelten als billigst oder bestens erteilt.

(3) Aufträge können für einen bestimmten Preis (Eröffnungs- und Einheitspreis) erteilt werden. Die Erteilung eines Auftrags zum Schlusspreis ist nicht möglich.

(4) Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (Limit) zu Billigst- oder Bestensorders werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Preis unter oder über dem bestimmten Preis liegt (Stop-loss- oder Stop-buy- Order). Bei dem bestimmten Preis (Limit) darf es sich nicht um einen Preis handeln, dem ein Hinweis nach § 33 II Ziffer 1 bis 8 der BörsO beigefügt worden ist.

Der Skontroführer ist berechtigt, durch die Eingabe eines mit dem Preishinweis C gekennzeichneten Kompensationsgeschäfts eine Stop-Order auszulösen, wenn die wirkliche Marktlage des Börsenhandels das Limit der

Stop-Order erreicht. Die Geschäftsführung legt in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle die Einzelheiten zur Auslösung und Behandlung der ausgelösten Order fest.

Wird eine Stop-Order bei fortlaufend notierten Werten zum Einheitspreis erteilt, muss das Limit beim zuletzt festgestellten Einheitspreis erreicht werden, d. h., zum nächstmöglichen Einheitspreis wird der Auftrag unlimitiert ausgeführt.

~~(5) Aufträge können auch unter Verzicht auf das Widerrufsrecht erteilt werden. Sie haben nur am jeweiligen Börsentag Gültigkeit und dürfen nicht limitiert sein.~~

§ 3 Form und Dauer der Aufträge. (1) Aufträge können beim Skontroführer ~~mündlich, telefonisch, schriftlich oder~~ in elektronischer Form erteilt, ~~geändert~~ oder ~~widerrufen gelöscht~~ werden. ~~Die elektronische Form ist auch gewahrt, wenn der Skontroführer, der Market Maker oder eine von der Geschäftsführung beauftragte Stelle telefonische Ordereinstellungen, -änderungen oder -löschungen entgegennimmt und diese im Auftrag des Handelsteilnehmers elektronisch erfasst. Mit dem Eintreffen im Handelssystem erhält ein Auftrag einen Zeitstempel. Dies gilt auch für jede Änderung eines Auftrags oder seine Löschung. Der Skontroführer hat alle telefonisch erteilten oder widerrufenen Aufträge in geeigneter Form zu dokumentieren.~~

~~(2) Der ordnungsgemäße Börsenhandel, insbesondere die Tätigkeit der Skontroführer und Market Maker, darf nicht durch maschinell erzeugte Aufträge in elektronischer Form beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn durch die permanente Einstellung und kurzfristige Löschung von Aufträgen in elektronischer Form die Taxierung oder die Preisfeststellung behindert wird. Die Geschäftsführung kann den Handelsteilnehmern ein Kontingent an Aufträgen zuweisen, das an einem Handelstag pro Sekunde in die Handelssysteme eingestellt werden darf.~~

~~(3) Mündliche, telefonische und unbefristete schriftliche~~ Aufträge gelten nur für den Börsentag, an dem sie ~~dem Makler~~ erteilt werden. Sollen ~~schriftliche~~ Aufträge über den jeweiligen Börsentag hinaus gelten, müssen sie ~~schriftlich~~-unter Angabe der Gültigkeitsdauer erteilt werden. Befristete ~~schriftliche~~ Aufträge ~~und Aufträge in elektronischer Form~~ gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus, längstens jedoch für 360 Kalendertage aufgegeben werden. Sonderregelungen, insbesondere wegen Dividendenzahlungen und im Rahmen des Bezugsrechtshandels, bleiben unberührt.

~~(34) Unbefristete ~~schriftliche~~ Aufträge ~~und Aufträge in elektronischer Form~~, die Bezugsrechte betreffen, gelten längstens bis einschließlich des letzten Notierungstages dieser Rechte; limitierte Aufträge erlöschen jedoch mit Ablauf des vorletzten Notierungstages.~~

~~(5) Die Aufträge müssen den von der Geschäftsführung gemäß § 29 Börsenordnung festgesetzten Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) und den Anforderungen gemäß §§ 48d und 48e Börsenordnung entsprechen.~~

§ 4 Übermittlung von Auftragsdaten, Preisaufruf. ~~Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, mit Auftragserteilung die in der DelVO (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 genannten Auftragsdaten zu übermitteln. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Einzelheiten zu der Übermittlung der Auftragsdaten in Ausführungsbestimmungen zu regeln~~ (1) Das Ausrufen eines Preises gilt als Vertragsangebot gegenüber allen zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Besuchern; im fortlaufenden Handel bezieht sich dieses Angebot wenigstens auf den festgesetzten Mindestschluss. Dies gilt auch, wenn Preise "zum Aussuchen" gestellt werden.

~~(2) Fragt ein Makler oder Händler auf einen ausgerufenen Geld- oder Briefpreis nach der Höhe des gesuchten oder angebotenen Betrages (Stückzahl oder Nennbetrag), ist er auf Verlangen des Ausrufenden verpflichtet, den Betrag abzugeben oder anzunehmen, der ihm auf seine Frage genannt wird; dies gilt nicht beim Ausrufen einer Preistaxe durch den Skontroführer. Nimmt ein Makler oder Händler das ihm durch Ausrufen eines Preises gemachte Vertragsangebot ohne Nennung des Betrages an, ist er auf Verlangen des Ausrufenden verpflichtet, den Betrag abzugeben oder anzunehmen, der ihm von dem Ausrufenden genannt wird.~~

~~(3) Wird ein Skontroführer mit einer Kompensation zu einem bestimmten Preis beauftragt, hat er dabei nicht nur verliegende Aufträge zu berücksichtigen, sondern das Papier auszurufen; ihm daraufhin erteilte Aufträge hat er ebenfalls zu berücksichtigen.~~

§ 6 Behandlung laufender Aufträge bei Dividendenzahlungen, Bezugsrechten, Kapitalberichtigungen, Auslösungen, Kündigungen und Aussetzungen der Notierung, Änderung der Wertpapierkennnummer, Aktiensplitting.

(1) Dividendenzahlungen

Laufende Aufträge in deutschen Aktien erlöschen bei Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen ~~am ersten Börsentag nach der Hauptversammlung. Tag der Hauptversammlung ist der erste Tag, zu dem die Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde mit Ablauf des letzten Börsentages, an dem das Wertpapier letztmalig einschließlich des Anspruches gehandelt wurde (cum-Tag) oder spätestens bis zum Handelsbeginn des Börsentages, an dem das Wertpapier ohne den Anspruch gehandelt wird (ex-Tag), sofern die Geschäftsführung von dem Ertragsnis Kenntnis erlangt hat.~~

Laufende Aufträge in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der Dividende oder des Rechtes aus sonstigen Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden.

Laufende Orders in Fondsanteilen erlöschen in dem Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der Fonds letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf Ausschüttungen gehandelt wurde. Im Fall des Splittings bzw. Reverse Splittings von Fondsanteilen erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem der Split bzw. Reverse Split erfolgt.

Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Aufträge zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, was vorab in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

(2) Bezugsrechten/Kapitalberichtigungen

Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der BerechtigungsNachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel "ex Bezugsrecht" oder "ex Berichtigungsaktien" vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels bzw. der Frist zur Einreichung des BerechtigungsNachweises an.

~~(3)~~ Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, so kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Aufträge in diesem Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

(43) Veränderung der Einzahlungsquote/des Nennwertes/Aktiensplitting

Bei Veränderungen der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien, insbesondere in Fällen des Aktiensplittings erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(54) Aussetzung der Preisnotierung

Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Notierung ganztägig oder zeitweise ausgesetzt, erlöschen ~~im Präsenzhandel~~ sämtliche Aufträge.

(65) Auslosungen

Aufträge in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Auslosung.

(76) Kündigungen

Aufträge in gesamtfälligen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Notierungstag (§ 28 Absatz 2).

(87) Rücknahme der Lieferbarkeit

Bei Rücknahme der Lieferbarkeit bestimmter Stücke oder Stückelungen (§ 28 Absatz 4) erlöschen die Aufträge, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

(89) Redenominierung

Aufträge in Schuldverschreibungen erlöschen im Fall der Redenominierung in Euro mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Redenominierung.

§ 7c Unterbrechung des Zugangs. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zum Zwecke der Vorbeugung gegen marktstörende Handelsbedingungen und Kapazitätsüberlastungen im Sinne des Artikel 18 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-584 den Zugang zum Handelssystem für einzelne oder eine Vielzahl von Handelsteilnehmern zeitweilig zu unterbrechen. Sie hat die betroffenen Handelsteilnehmer unverzüglich in geeigneter Weise über die getroffenen Anordnungen zu unterrichten.

§ 11 Zustandekommen von Geschäften. (1) Ein Geschäft zwischen zwei Handelsteilnehmern kommt an der Börse Düsseldorf durch Ausführung von Aufträgen und Geschäftsbestätigung zustande. Die Geschäftsbestätigung erfolgt im Skontroführer gestützten Handel durch Schlussnote.

(2) Der Skontroführer gibt getätigte Geschäfte in die EDV-Anlage ein, damit jeder Partei der Abschluss am gleichen Tag durch einen maschinell erstellten Schlussschein bestätigt werden kann. Unterbleibt die Erteilung eines Schlussscheins und wird dieser nicht bis zum Beginn der nächsten Börsenversammlung 10 Uhr des nächsten Börsentages angemahnt, gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen.

(3) Ist der Abschluss ohne Vermittlung eines Maklers zustande gekommen, hat der Verkäufer dem Käufer den Abschluss durch EDV-Eingabe zu bestätigen; bei unterbliebener und nicht rechtzeitig angemahnter Bestätigung gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen.

(4) Handschriftliche Schlussscheine und Bestätigungen dürfen nur über Geschäfte ausgestellt werden, die nicht über die EDV-Anlage abgewickelt werden können. Sie dürfen, von einem Ausfall der EDV-Anlage abgesehen, keine Geschäfte vorbehaltlich der Aufgabe betreffen. Absatz 1 Satz 2 findet auf diese Geschäfte keine Anwendung.

§ 12 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen. (1) Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung müssen unverzüglich, spätestens bis 910.00 Uhr des nächsten Erfüllungstages gegenüber dem Eingebenden oder dem Kontrahenten erhoben werden; eine Berücksichtigung verspäteter Einwendungen liegt im Ermessen des Empfängers der Einwendung. Wird mit der Einwendung die Stornierung eines Geschäfts bezweckt und wird diese nicht zusagungsgemäß vorgenommen, hat der Einwendende das Recht zur Glattstellung des Geschäfts, von dem er gegebenenfalls unverzüglich Gebrauch zu machen hat.

(2) Das Recht zur Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 besteht auch dann, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung eines Börsengeschäfts wegen Unerreichbarkeit des Maklers oder des Vertragspartners in Frage gestellt ist. Von einer Unerreichbarkeit ist auszugehen, wenn ein Makler oder ein verantwortlicher Händler des Vertragspartners während der Börsenzeit nicht anwesend ist und auch ein Vertreter oder Beauftragter nicht zur Verfügung steht.

(3) Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Börsengeschäfts gegenüber dem Makler oder dem Verkäufer bestritten, ist die bestreitende Partei berechtigt und auf Verlangen des Maklers oder des Verkäufers verpflichtet, die Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 oder des Absatzes 3 von einer Glattstellung abgesehen, bleibt das Recht der einwendenden oder der bestreitenden Partei unberührt, bei dem zuständigen Rechenzentrum unter gleichzeitiger Anrufung des Schiedsgerichts nach Maßgabe der von der Geschäftsführung getroffenen Regelungen die Herausnahme des Geschäfts aus dem EDV-Lieferbestand zu beantragen. Soweit sich die einwendende oder bestreitende Partei gegenüber dem Makler oder gegenüber dem Verkäufer auf dieses Recht beruft, ist sie im Falle des Absatzes 3 auch auf entsprechendes Verlangen zu einer Glattstellung nicht verpflichtet.

(5) Eine Glattstellung erfolgt als Kauf oder Verkauf durch Vermittlung des Skontroführers zum Einheitspreis; bei fortlaufend notierten Wertpapieren ist sie zu dem nächsten Preis oder den nächsten variablen Preisen unter entsprechender Anwendung von § 7 Absatz 2 vorzunehmen.

§ 12a Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse. (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss, der aufgrund eines Auftrags an den Makler in elektronischer Form zustande gekommen ist, können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder bei objektiv erkennbaren groben Irrtümern bei der Eingabe der Aufträge oder des Preises geltend gemacht werden.

(2) § 12 Absatz 1, Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12b Stornierung von Börsengeschäften in Anteilscheinen an Investmentfonds. Hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile an einem Investmentfonds ausgesetzt, werden alle Börsengeschäfte zwischen dem Zeitpunkt des letzten Annahmeschlusses, an dem die Kapitalverwaltungsgesellschaft noch Anteile zurückgenommen hat, und dem Ende des Börsentages, an dem die Aussetzung der Anteilsrücknahme durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht wurde, storniert. Die Stornierung der Geschäfte wird durch den Skontroführer unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle unverzüglich vorgenommen.

§ 12c Aufhebung von Amts wegen. Die Geschäftsführung kann in besonders gelagerten Fällen Aufträge löschen oder eine Preisermittlung von Amts wegen aufheben. Ein besonders gelagerter Fall liegt in den in Artikel 18 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/584 der Kommission vom 14. Juli 2016 genannten Fällen vor.

§ 20 Stückzinsenberechnung. (1) Bei Geschäften in festverzinslichen Wertpapieren werden, wenn in den Wertpapierstammdaten nichts anderes angegeben ist, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.

(2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertages vor der Valutierung (Erfüllung) zu. Die Berechnungsmethode wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

(3) Werden Schuldverschreibungen ohne die Berechnung von Stückzinsen (flat) notiert, ist am Tag der Ausschüttung eine ex-Notiz vorzunehmen.

§ 24 Entscheidung über Lieferbarkeit. Über die Lieferbarkeit eines Wertpapiers im Sinne des § 23 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) entscheidet ~~die jeweilige Wertpapiersammelbank auf Antrag ein von der Geschäftsführung zu bestellender Gutachterausschuss. Wird die Lieferbarkeit angezweifelt, muss der Antrag schriftlich innerhalb von fünfzehn Börsentagen nach Lieferung bei der Geschäftsführung gestellt werden. In ihm ist anzugeben, aus welchen Gründen die Lieferbarkeit eines Wertpapiers (Mantel und/oder Bogen) beanstandet wird.~~

§ 28 Geschäfte in auslosbaren und kündbaren Wertpapieren. (1) Die Notierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem der Geschäftsführung mitgeteilten Auslosungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslosungstag wird die Notierung wieder aufgenommen.

(2) Die Notierung gesamtfälliger oder gekündigter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen; bei Optionsscheinen wird die Notierung mindestens zwei Börsentage vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung der Notierung wegen Endfälligkeit endet, wird im durch Bekanntmachung bis zur Notierungseinstellung darauf hingewiesen, dass sich die Notierung der Anleihe "ex Wandelrecht" versteht.

(3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschangeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird die Notierung für die betreffenden Wertpapiere sofort bis einschließlich zwei einen Börsentage nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt.

(4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.

(5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung der Notierung abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslosung bzw. der Teilkündigung erfüllt sein.

(6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlusstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste bzw. nicht gekündigte Stücke zu verlangen.

(7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder festschriftlich Nummeraufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung bzw. der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslosung bzw. Kündigung.

§ 31 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung. ~~(4)~~ Weist der Käufer ihm angebotene Stücke unberechtigt zurück, hat er dem Verkäufer den Zinsverlust, berechnet zum Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank, und, soweit dem Verkäufer ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist, auch diesen zu ersetzen.

~~(2) Für Geschäfte mit der Eurex Clearing AG gelten abweichend von Absatz 1 die Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG.~~

IV. Abschnitt. Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Quotrix

§ 32 Zustandekommen und Verbindlichkeit von Geschäften. (1) Im elektronischen Handelssystem Quotrix kommt ein Geschäft durch Annahme des vom Market Maker gestellten Quote innerhalb eines von der Geschäftsführung bestimmten Zeitraums oder durch Zusammenführung von Aufträgen innerhalb des Limit-Order-Managementsystems zustande. Die Anfrage kann an den Market Maker direkt oder unter Nutzung des Limit-Order-Management-System

(LOM) erfolgen. Der Market Maker kann innerhalb eines bestimmten Zeitraums von dem Geschäft zurücktreten, wenn sich zwischen der Stellung des Quote und dem Eingang der Annahme die Marktlage wesentlich verändert hat. Die weiteren Einzelheiten der Preisfeststellung sowie zum Rücktrittsrecht des Market Makers regelt das Regelwerk Quotrix.

(2) Für jeden Handelsteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die durch Eingaben unter Verwendung der zugeteilten Identifikationsnummern und Passwörter zustande gekommen sind. Für einen Market Maker gilt dies, soweit er nicht berechtigt ist, nach § 40 BörsO in Verbindung mit dem Regelwerk Quotrix vom Geschäft zurückzutreten.

(3) Jeder Handelsteilnehmer ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das elektronische Handelssystem Quotrix angeschlossen sind.

(4) Die von der Geschäftsführung erlassenen Zugangsregelungen sind einzuhalten, persönliche Identifikationsnummern und Passwörter sind zu sichern. Die Geschäftsführung kann die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst oder durch ihre Beauftragten kontrollieren.

§ 33b Rückabwicklung aufgehobener Geschäfte. (1) Sofern die Geschäftsführung ein Geschäft aufhebt, gilt das Geschäft als nicht abgeschlossen. Die über das Geschäft erstellten Geschäftsbestätigungen sind ungültig. Sollte zum Zeitpunkt der Aufhebung des Geschäfts dessen Abwicklung bereits angestoßen worden sein, sind die beteiligten Handelsteilnehmer verpflichtet, die Geschäftsstornierung bzw. Rückabwicklung durch geeignete Maßnahmen durchzuführen.

(2) Die Information über die Aufhebung oder die Anordnung der Rückabwicklung erfolgt gegenüber den beteiligten Handelsteilnehmern unverzüglich, jedoch bis spätestens 10:00 Uhr des nächsten Erfüllungstages. Die Information über die Aufhebung bei markteinheitlichen Geschäftsaufhebungen und/oder Rückabwicklungen gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 4 erfolgt unverzüglich.

(3) Bei einer Geschäftsaufhebung aufgrund eines Mistrades besteht kein Anspruch der Handelsteilnehmer auf Löschung des Geschäfts aus den gemäß § 47 BörsO veröffentlichten Handelsdaten.

§ 36 Anwendbarkeit der Bestimmungen des II. Abschnitts. Die Bestimmungen der §§ 6 und 10 Absatz 1 und 2, finden auf des II. Abschnitts gelten für Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Quotrix entsprechend, e Anwendung sofern diese nicht in ihrem jeweiligen Regelungsgehalt eine Anwendung ausschließen bzw. den systembedingten oder sonstigen Besonderheiten des Handels widersprechen oder individualrechtliche Abreden zwischen Handelsteilnehmer und Market Maker vorrangig sind.“

Börse Düsseldorf
- Geschäftsführung -
22. Dezember 2017

Bekanntmachung 17 / 7 R 027

Änderung des Regelwerk Quotrix

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat am 28. Dezember 2017 die nachfolgenden Änderungen des Regelwerk Quotrix beschlossen. Die Änderungen treten zum 2.1.2018 in Kraft.
(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

„§ 7 Limit-Order-Management. (1) Der Handelsteilnehmer kann zum Abschluss von Börsengeschäften in Quotrix auch das Limit-Order-Management-System (LOM) nutzen. Das LOM verwaltet die von den Handelsteilnehmer eingestellten Limit Orders und überprüft sie ständig gegen die vom Market Maker permanent übermittelten Quotes, den so genannten Preisfeed. Der Vorgang der Überprüfung der eingestellten Limite im LOM auf Ausführbarkeit wiederholt sich bei jedem Preisupdate.

(2) Der vom Market Maker in seinem Preisfeed an das LOM gesandte Quote wird mit dem Limit der Order verglichen. Erfüllt der vom Market Maker quotierte Geld- bzw. Briefpreis die Ausführungskriterien für die Order, wird automatisch vom LOM eine Quoteanfrage an den Market Maker übersandt. Erfüllt der vom Market Maker auf diese Quoteanfrage versandte Quote das Ausführungskriterium für die Order, so kommt das Geschäft zustande. § 10 gilt entsprechend. Erfüllt der vom Market Maker auf die Quoteanfrage versandte Quote nicht das Ausführungskriterium für die Order, verbleibt die Order im LOM und wird mit dem nächsten Preisupdate wieder auf mögliche Ausführbarkeit hin überprüft. Es kann zu wirtschaftlich sinnvollen Teilausführungen kommen.

(3) Die in das LOM eingestellten Orders können mit unterschiedlichen Laufzeitangaben versehen werden.

Good-for-Day:

Die Order ist bis zum Ende des Handelstages gültig, an dem die Order aufgegeben wird. Nach Ende dieses Tages wird die Order automatisch gelöscht, sofern sie nicht bis dahin ausgeführt wurde.

Good-till-Date:

Die Order ist bis zum Ende eines beliebigen Handelstages gültig, der bei der Orderaufgabe bestimmt wird. Nach Ende dieses Tages wird die Order automatisch gelöscht, sofern sie nicht bis dahin ausgeführt wurde.

Good-till-Cancelled:

Die Order ist unbefristet gültig, längstens jedoch bis zu der in § 8 Absatz 2 genannten Gültigkeitsdauer von 360 Kalendertagen.

(4) In das LOM können folgende Ordertypen eingestellt werden:

a) unlimitierte Aufträge (Market-Orders)

Ein unlimitierter Auftrag (Market Order) ist ein Kauf- oder Verkaufsauftrag, der ohne Angabe eines Preislimits eingegeben wird und zum nächsten vom Market Maker versandten Quote (billigst oder bestens) ausgeführt werden soll. Schickt der Market Maker keinen Quote, verbleibt der Auftrag je nach Angabe der Gültigkeitsdauer der Order im LOM.

b) limitierte Aufträge (Limit-Orders)

Limitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden sollen. Ist ein Preislimit erreicht, so wird automatisch das LOM Verfahren gemäß Absatz 2 ausgelöst.

c) Stop-Loss

Bei einer Stop-Loss Order wird der seitens des Market Makers in seinem Preisfeed an das LOM gesendete Quote gegen das Stop-Limit geprüft. Wenn die Geldseite des Quotes gleich oder kleiner als das Stop-Limit ist, wird automatisch das LOM-Verfahren gemäß Absatz 2 ausgelöst. Liegt die Geldseite des vom Market Maker daraufhin übermittelten Quotes über dem Stop-Limit, kommt es zu keiner Ausführung und die Stop-Loss Order verbleibt im LOM.

d) Stop-Loss-Limit

Eine Stop-Loss-Limit Order ist ein Verkaufsauftrag, bei dem der Handelsteilnehmer zwei Limite eingibt. Der Verkaufsauftrag wird bestens - allerdings nur bis zu einem gesetzten zweiten Limit (Stop-Loss-Limit) - ausgeführt, sobald der aktuelle Kurs bei einer fallenden Kurssentwicklung das vom Handelsteilnehmer festgelegte erste Limit (Stop Loss) erreicht oder unterschreitet. Der seitens des Market Makers an das LOM gesendete Quote wird gegen die beiden Limite geprüft. Wenn sich die Geldseite des Quote innerhalb des durch die beiden Limite definierten Korridors befindet, wird automatisch das LOM-Verfahren ausgelöst.

e) Trailing-Stop-Loss

Bei einer „Trailing-Stop-Loss-Order“ handelt es sich um eine Stop-Loss-Order, bei der sich die Stop-Loss Marke automatisch nach oben verschiebt, wenn der Kurs steigt. Bei fallenden Kursen wird der Stop-Loss nicht angepasst und verbleibt an seiner letzten Position. Neben dem Stop-Loss-Wert wird auch der Abstand (Trail-Betrag), entweder in Prozent oder als Absolutwert, festgelegt. Im Übrigen entspricht die Funktionsweise der ~~Limit~~-Stop-Loss Order gemäß Buchstabe c).

f) Stop-Buy

Bei einer Stop-Buy Order wird der seitens des Market Makers in seinem Preisfeed an das LOM gesendete Quote gegen das Stop-Limit geprüft. Wenn die Briefseite des Quotes gleich oder größer als das Stop-Limit ist, wird automatisch das LOM-Verfahren ausgelöst. Liegt die Briefseite des vom Market Maker daraufhin übermittelten Quotes unter dem Stop-Limit, kommt es zu keiner Ausführung und die Stop-Buy Order verbleibt im LOM.

g) Stop-Buy-Limit

Eine Stop-Buy-Limit Order ist ein Kaufauftrag, bei dem der Handelsteilnehmer zwei Limite eingibt. Der Kaufauftrag wird billigst - allerdings nur bis zu einem gesetzten zweiten Limit (Stop-Buy-Limit) - ausgeführt, sobald der aktuelle Kurs bei einer steigenden Kurssentwicklung das festgelegte erste Limit (Stop Buy) erreicht oder überschreitet. Der seitens des Market Makers an LOM gesendete Quote wird gegen die beiden Limite

geprüft. Wenn sich der quotierte Preis innerhalb des durch die beiden Limite definierten Korridors befindet, wird automatisch das LOM-Verfahren ausgelöst.

h) Trailing-Stop-Buy

Bei einer „Trailing-Stop-Buy-Order“ handelt es sich um eine Stop-Buy-Order, bei der sich die Stop-Buy Marke automatisch nach unten verschiebt, wenn der Kurs fällt. Bei steigenden Kursen wird der Stop-Buy nicht angepasst und verbleibt an seiner letzten Position. Neben dem Stop-Buy-Wert wird auch der Abstand (Trail-Betrag), entweder in Prozent oder als Absolutwert, festgelegt. Im Übrigen entspricht die Funktionsweise der Limit-Stop-Buy Order gemäß Buchstabe f).

i) One-Cancel-the-Other-Sell

Die One-Cancel-the-Other-Order-Sell ist eine Kombination aus Limit-Order (Verkaufslimit) und Stop-Loss-Order. Beide Limite werden kontinuierlich gegen den Kursfeed des Market Maker geprüft. Ist der Geldpreis des Preisfeed kleiner/gleich dem Stop-Loss oder der Geldpreis des Preisfeed größer/gleich dem Verkaufslimit wird das LOM-Verfahren ausgelöst, während das andere Limit nach erfolgtem Trade gelöscht wird.

j) One-Cancel-the-Other-Buy

Die One-Cancel-the-Other-Order-Buy ist eine Kombination aus Limit-Order (Kauflimit) und Stop-Buy-Order. Beide Limite werden kontinuierlich gegen den Kursfeed des Market Maker geprüft. Ist der Briefpreis des Preisfeed größer/gleich dem Stop-Buy oder der Briefpreis des Preisfeed kleiner/gleich dem Kauflimit wird das LOM-Verfahren ausgelöst, während das andere Limit nach erfolgtem Trade gelöscht wird.

§ 7a Eröffnungsauktion und Inside Match. (1) Vor dem Beginn des fortlaufenden Handels wird eine Eröffnungsauktion durchgeführt. In der Auktion werden alle teilausführbaren Market- und Limit-Orders herangezogen, die sich zu diesem Zeitpunkt im LOM innerhalb des aktuellen Market Maker-Spreads befinden. Andere Ordertypen bleiben unberücksichtigt. Im Rahmen der Auktion wird unter Beachtung der Preis-Zeit-Priorität grundsätzlich der Preis ermittelt, zu dem innerhalb des aktuellen Market Maker-Spreads der größte Umsatz bei geringstem Überhang ausgeführt werden kann. Im Anschluss beginnt der fortlaufende Handel im Direkthandel gemäß § 3 sowie im LOM-Handel gemäß § 7.

(2) Nach dem Handelsbeginn Während der Handelszeit eingestellte Market- und Limitorders werden im Rahmen des Inside-Match-Prozesses unmittelbar beim Eintreffen in das LOM vor der Ausführung gegen den Market Maker unter Beachtung der Preis-Zeit-Priorität sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Vermeidung von Teilausführungen auf Ausführbarkeit gegen die im LOM befindlichen Limitorders überprüft, die innerhalb des aktuellen Spread des Market Makers liegen. Orderänderungen werden nicht auf Inside-Match geprüft. Ordereinstellungen während Volatilitätsunterbrechungen werden ebenfalls nicht auf Inside-Match geprüft. Ist ein Match nicht möglich, wird die Order in das LOM eingestellt. Die Prüfung auf Inside Match wird unmittelbar nach dem Ende der Eröffnungsauktion gestartet.

(3) Während der Eröffnungsauktion und des Inside-Match-Prozesses wird das Orderbuch gesperrt. Ordereingaben, -änderungen- oder -löschungen, die während der Orderbuchsperrre eingehen, werden zwischengespeichert und nach deren Ende entsprechend ihres Eingangs verarbeitet. Der Market Maker hat das Recht, nicht jedoch die Pflicht, in im Wege der Eröffnungsauktion und des Inside-Match zustande kommende Geschäfte selbst einzutreten und unmittelbar Vertragspartner zu werden.

...

§ 11 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung. (1) Der Handel in Wertpapieren, bei denen Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen, Ausschüttungen u.ä. anstehen, werden um 20:00 Uhr des Handelstages, an dem das Wertpapier letztmalig „cum“ gehandelt wird, bis zum Ende des der Handelszeit in Quotrix an diesem Tag ausgesetzt nicht mehr gehandelt. Während der Aussetzung dieser Zeit ist der Market Maker nicht berechtigt, Quoteanfragen zu beantworten. Im Übrigen gilt für Aussetzungen, Einstellungen und Unterbrechungen § 48a BörsO entsprechend.

(2) Die Börse trifft geeignete Vorkehrungen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen. Dieses können beispielsweise kurzzeitige Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung statischer oder dynamischer Korridore nach Maßgabe der Geschäftsführung sein.“

Börse Düsseldorf
- Geschäftsführung -

28. Dezember 2017

Bekanntmachung 17 / 7 R 028

Ausführungsbestimmungen gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 Börsenordnung

Die von der Geschäftsführung gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 Börsenordnung unter Berücksichtigung von § 26 b BörsG festgelegten Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) sind ab dem 3.1.2018 auf der Website der Börse Düsseldorf in der Rubrik Regelwerke zu finden.

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
29. Dezember 2018

Bekanntmachung Nr. 16 R 0173 A 1

Rücknahme der Lieferbarkeit - Lieferbarerklärung

Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen

Mit Ablauf des 29. Dezember 2017 wird die vorfristige Lieferbarkeit der nicht ausgegebenen

EURO 115.200.000,-- auf den Namen lautende Stammaktien
aus der bedingten Kapitalerhöhung vom April 2014
zur Sicherung der Wandlungsrechte aus den
Pflichtwandelschuldverschreibungen von 2016/2019
der Bayer Capital Corporation B.V.

eingeteilt in 45 000 000 Stückaktien

- mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EURO 2,56 -
- mit Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr, in dem die Aktien ausgegeben werden -

- ISIN: DE000BAY0017 -

der Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen,

an der Börse Düsseldorf zurückgenommen.

Mit Wirkung vom 2. Januar 2018 werden

EURO 115.200.000,-- auf den Namen lautende Stammaktien
aus der bedingten Kapitalerhöhung vom April 2014
zur Sicherung der Wandlungsrechte aus den
Pflichtwandelschuldverschreibungen von 2016/2019
der Bayer Capital Corporation B.V.

eingeteilt in 45 000 000 Stückaktien

- mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EURO 2,56 -
- mit Gewinnanteilberechtigung für das Geschäftsjahr, in dem die Aktien ausgegeben werden -

- ISIN: DE000BAY0181 -

der Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen,

vorfristig für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt bis zur Dividendengleichheit getrennt von den alten Aktien der Gesellschaft.

Die Aktien sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt worden ist.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4270)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
28. Dezember 2017

Bekanntmachung Nr. 17 R 0200 S

Neueinführung

NRW.BANK, Düsseldorf/Münster

Mit Wirkung vom 4. Januar 2018 werden

Inhaber-Schuldverschreibungen

Nr.	Emissionssumme	Zinsfuß	Ausg.	ISIN	Zinsz.	Endfällig.
1	EUR 500.000.000,--	0,25000 %	18E	DE000NWB18E4	04.07. gjj.	04.07.2025
2	EUR 500.000.000,--	0,62500 %	18D	DE000NWB18D6	04.01. gjj.	04.01.2028

der NRW.BANK, Düsseldorf/Münster,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar. Sie sind jeweils in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Handelbare Einheit ist jeweils EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
29. Dezember 2017

Bekanntmachung Nr. 17 R 0201 S

Neueinführung

NRW.BANK, Düsseldorf/Münster

Mit Wirkung vom 4. Januar 2018 werden

weitere Inhaber-Schuldverschreibungen

Emissionssumme	Zinsfuß	Ausg.	ISIN	Zinsz.	Endfällig.
EUR 500.000.000,--	0,10000 %	17N	DE000NWB17N7	10.01. gjj.	10.01.2023

der NRW.BANK, Düsseldorf/Münster,

an der Börse Düsseldorf für lieferbar erklärt. Am selben Tag erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger und des Schuldners unkündbar. Sie sind in einer Sammelschuldverschreibung ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
29. Dezember 2017

Bekanntmachung Nr. 17 / 454 R 002**Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung im regulierten Markt****Rheintex Verwaltungs AG (vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910), Köln**

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der Rheintex Verwaltungs AG (vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910), Köln, zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen.

Der Widerruf wird mit Ablauf des 17. April 2018 wirksam.

Die Notierung der Aktien

der Rheintex Verwaltungs AG (vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910), Köln,

- ISIN: DE0007034001 (WKN: 703400) -

wird mit Ablauf des 17. April 2018 im regulierten Markt der Börse Düsseldorf eingestellt.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4270)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
18. Oktober 2017